



## **Satzung der Ökologisch Demokratischen Partei (ÖDP) Kreisverband Münster**

*Stand September 2021*

### **Präambel**

Wenn in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, sind weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten ausdrücklich mitgemeint. Die zeitnahe Anpassung auf eine durchgehend geschlechtergerechte Sprache ist beabsichtigt.



## **§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet**

- 1.1 Die Ökologisch-Demokratische Partei, Kreisverband Münster, ist ein Gebietsverband der Ökologisch-Demokratischen Partei im Sinne von § 5 der Bundessatzung.
- 1.2 Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes sind die Bereiche der Stadt Münster, des Kreises Steinfurt, des Kreises Warendorf, des Kreises Borken und des Kreises Coesfeld.
- 1.3 Sitz des Kreisverbandes ist Münster.
- 1.4 Die Abkürzung heißt ÖDP Münster.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

- 2.1 Der Landesverband strebt die Erreichung der in § 2 der Bundessatzung formulierten Ziele einer ökologisch orientierten Gesellschaft mit einer sozialen, demokratischen und freiheitlichen Grundordnung an.
- 2.2 Der Kreisverband beteiligt sich hierzu an der politischen Willensbildung auch durch die Teilnahme an den Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, und Europawahlen. Zu diesem Zweck entwickelt er Programme und Wahlaussagen. Ausgangsbasis ist das Grundsatzprogramm der Ökologisch-Demokratischen Partei.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Kreisverband, sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln die §§ 3, 4 und 5 der ÖDP-Bundessatzung.

## **§ 4 Anwendbarkeit der Bundessatzung**

- 4.1 Für den Bundesverband maßgebliche Bestimmungen der Satzung des ÖDP-Bundesverbandes gelten als Bestandteil dieser Satzung.
- 4.2 Bestimmungen dieser Satzung, die der Satzung des Bundesverbandes widersprechen sind nichtig.

## **§ 5 Gliederung**

- 5.1 Der Kreisverband kann sich mit Zustimmung des Kreisparteitages und im Rahmen der Regelungen von Landes- und Bundessatzung in Ortsverbände untergliedern.

- 5.2 Der räumliche Geltungsbereich der Ortsverbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung der staatlichen Verwaltungseinheiten.
- 5.3 Die Ortsverbände sind berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung und mit Zustimmung des Kreisparteitages eigene Satzungen zu geben.

## **§ 6 Organe des Kreisverbandes**

- 6.1 Die Organe des Kreisverbandes sind
  - a) der Kreisparteitag
  - b) der Kreisvorstand
- 6.2 Die Beschlussfähigkeit der Organe
  - a) Der Kreisparteitag ist als das oberste Organ des Kreisverbandes beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
  - b) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

## **§ 7 Der Kreisparteitag**

Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören:

- 7.1 Wahlen
  - Der Kreisparteitag wählt:
    - a) die Mitglieder des Kreisvorstandes für 2 Jahre. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden im jährlichen Wechsel gewählt: der Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister in den geraden Kalenderjahren, der Stellv. Kreisvorsitzende und die Beisitzer in den ungeraden Kalenderjahren.
    - b) die Delegierten für den Landesparteitag und den Landeshauptausschuss nach dem vorgegebenen Schlüssel für zwei Jahre
    - c) Zwei Kassenprüfer

## 7.2 Abwahl

Der Kreisparteitag kann aufgrund eines ordnungsgemäß an ihn gestellten Antrags die Abwahl von einzelnen Personen vornehmen, die nach § 7.1 a) gewählt sind.

## 7.3 Beschlussfassung

Der Kreisparteitag beschließt über

- a) Satzung, Wahlprogramme, politische Anträge und Entschlieungen
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Kreisvorstandes
- c) alle das Parteileben beruhrende Fragen
- d) Bildung von Kommissionen und Arbeitskreisen
- e) die Grundung von Ortverbanden und deren Satzungen
- f) die Entlastung der Kreisvorstands
- g) Antritt zu Wahlen

## 7.4 Wahlbeteiligung

nderungen der Satzung sind nur mit 2/3 Mehrheit mglich.

## 7.5 Zusammensetzung des Kreisparteitages

Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind stimmberechtigt.

## 7.6 Einberufung des Kreisparteitages

7.6.1 Der ordentliche Kreisparteitag findet mindestens einmal whrend eines Kalenderjahres statt.

7.6.2 Ein auerordentlicher Kreisparteitag muss unverzuglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Grunden schriftlich beantragt wird.

- a) vom Kreisvorstand (2/3 Mehrheit)
- b) von mindestens 2 Ortsverbanden
- c) von mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes.

7.6.3 Der Termin für den ordentlichen Kreisparteitag muss durch den Kreisvorstand zwei Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Einberufung des Kreisparteitags erfolgt durch den Kreisvorstand. Die Einladung hat spätestens mit einer Frist von drei Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung sowie der Parteitagsunterlagen schriftlich (Email, Fax oder Brief) an die Mitglieder des Kreisverbandes zu erfolgen.

In dringenden Fällen kann die Frist zur Bekanntgabe und Einladung auf eine Woche verkürzt werden.

## 7.7 Anträge zum Kreisparteitag

7.7.1 Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Kreisparteitag bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich (Email, Fax oder Brief) einzureichen (Poststempel, Sendedatum).

7.7.2 Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu den Unterlagen des ordentlichen Kreisparteitags sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Kreisparteitag schriftlich (Email, Fax oder Brief) bei der Kreisgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel, Sendedatum).

7.7.3 Anträge zum Kreisparteitag können stellen:

- a) der Kreisvorstand
- b) jeder Ortsverband
- c) drei Mitglieder des Kreisverbandes

7.7.4 Initiativanträge können von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisparteitags gemeinsam gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitags behandelt werden.

7.7.5 Anträge auf Auflösung des Kreisverbandes, Änderung der Satzung oder Abwahl von Personen nach §7.1a, können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

## § 8 Der Kreisvorstand

8.1 Der Kreisvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese sind

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) zwei Beisitzer

Der Kreisparteitag kann die Zahl der Beisitzer für die aktuelle Wahlperiode jeweils mit absoluter einfacher Mehrheit erhöhen oder verringern.

8.2 Die Wahl des Kreisvorstandes ist geheim.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

8.3 Der Kreisvorstand leitet die Kreispartei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Kreisparteitages.

Er gibt sich in den ersten sechs Wochen nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, in der der geschäftsführende Vorstand nach § 11 9 Abs. 4 Parteiengesetz bestimmt wird.

## **§ 9 Kandidatenaufstellung bei allgemeinen Wahlen**

9.1 Für die Aufstellung von Kandidaten zu allgemeinen Wahlen, wie Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen, gelten die Vorschriften der entsprechenden Wahlgesetze und Wahlordnungen. Vorschriften dieser Satzung, die die Möglichkeiten der Wahlgesetze und Wahlordnungen bei der Kandidatenaufstellung einschränken sind ungültig.

9.2 Die Aufstellung von Kandidaten zu allgemeinen Wahlen erfolgt durch Wahlversammlungen.

9.3 Bei Wahlversammlungen zu allgemeinen Wahlen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die in dem jeweiligen Wahlgebiet des Wahlganges am Tag der Zusammenkunft wahlberechtigt sind. Rede- und vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.

9.4 Der Termin einer Wahlversammlung ist parteiöffentlich im Regelfall mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Die bei den jeweiligen Wahlversammlungen stimmberechtigten Mitglieder werden schriftlich (Email, Fax oder Brief) eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt hierbei im Regelfall mindestens eine Woche. Bei Dringlichkeit kann die Frist der Bekanntgabe auf eine Woche und die Frist der Einladung auf drei Tage verkürzt werden.

9.5 Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und fristgerecht eingeladen wurde.



- 9.6 Die Leitung der Wahlversammlungen erfolgt durch einen von der Versammlung zu wählenden Wahlvorstand aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen nicht stimmberechtigt sein.
- 9.7 Die Wahlversammlungen sind zu protokollieren.

### **§ 10 Versammlungs- und Wahlordnung**

Es gilt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und Bundeshausausschuss der Bundespartei.